

**Bekanntmachung der Stadt Wolgast  
zum Beschluss Nr. 01-B 2014-110 vom 06.10.2014  
über den Entwurf und die Auslegung  
der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8  
„Gewerbegebiet am Poppelberg“**

**1.**

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 ist identisch mit dem Geltungsbereich der Ursprungssatzung und umfasst das im beiliegenden Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Wolgast
Flur	2
Flurstücke	16/2, 16/3 und 16/4 teilweise
Flur	14
Flurstück	80 teilweise
Flur	30
Flurstücke	6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1 - 8/3, 9-12, 13/1-13/4, 13/7-13/9, 14/1, 14/2, 15/1, 15/10, 15/11, 15/13 - 15/18, 15/20, 15/22 - 15/31, 19/3 - 19/6, 20, 22, 23, 24/2 - 24/4, 25, 26, 27/2 - 27/4, 28 - 30, 32, 33, 34/1, 34/2, 35, 36, 37/1 - 37/4, 38/1, 38/2, 38/4 - 38/6, 39/1, 39/3, 39/4, 40/2, 40/3, 41/3 - 41/5, 41/7, 41/8, 42, 43, 44/1, 44/3, 44/4, 45/1, 45/2
Fläche	rd. 50,5 ha

Das Bebauungsplangebiet Nr. 8 befindet sich im Nordwesten der Stadt Wolgast und östlich der Greifswalder Straße (Landesstraße 262).

Es wird im Norden durch Waldflächen, im Nordosten durch das Gelände des Tierparks, im Osten und Süden durch Brachflächen und Wohnbebauung sowie im Westen durch die Landesstraße 262 und sich anschließende landwirtschaftlich Flächen begrenzt.

**2.**

Die Stadtvertretung Wolgast hat in der Sitzung am 06.10.2014 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 mit Text (Teil B) und Begründung in der Fassung von 09-2014 gebilligt.

Mit der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 soll die Zulässigkeit von Biogasanlagen und Ölmühlen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 ausgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“ befindet sich ca. 300 m westlich der Wohnbebauung des Tannenkamp. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wolgast werden westlich der vorhandenen Bebauung des Tannenkamps weitere Wohnbauflächen dargestellt. Biogasanlagen und Ölmühlen werden ausgeschlossen, um die städtebauliche Entwicklung weiterer Wohnbauflächen nicht zu gefährden und den Schutz der vorhandenen Wohnbebauung sicherzustellen.

**3.**

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 mit Text (Teil B) und Begründung von 09-2014 liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

**von Montag, den 27.10.2014 bis Freitag, den 28.11.2014**  
(jeweils einschließlich)

im Fachdienst Bauen des Amtes „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 06, in der 5. Etage während folgender Zeiten:

Montag	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen ergänzend auch im Internet über die Homepage der Stadt Wolgast unter [www.wolgast.de](http://www.wolgast.de) und dem Link „Bekanntmachungen“ zugänglich.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### 4.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.

Durch die 3. Planänderung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.

#### 5.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

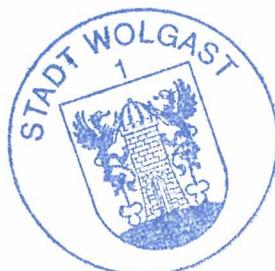
Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der 3. Planänderung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

#### 6.

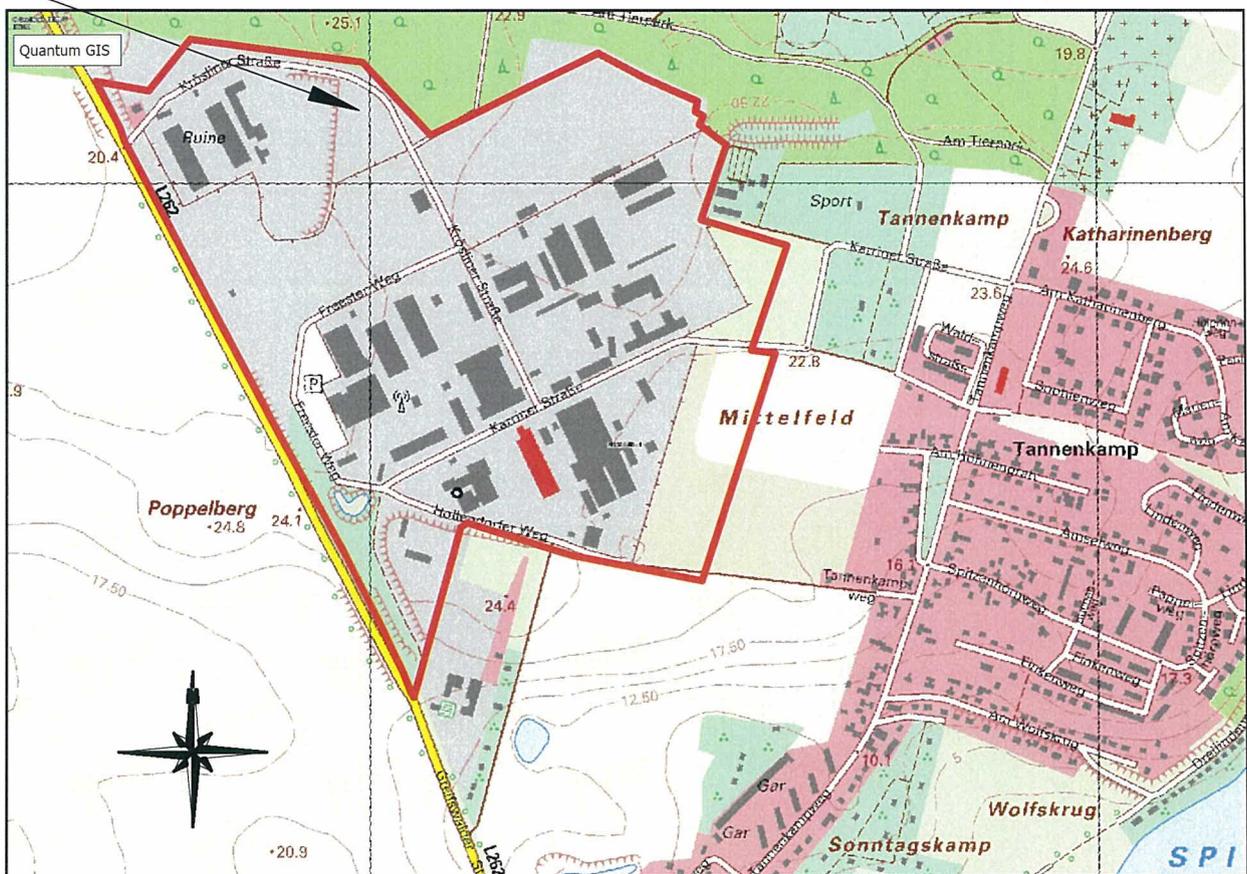
Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Wolgast, 07.10.14

Weigler  
Bürgermeister



### 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet am Poppelberg" der Stadt Wolgast



Übersichtsplan M 1 : 10 000